

Aufnahme neuer Mitglieder

Ein 10-Punkte-Vorschlag

Neuaufnahmen gehören zu den wichtigsten Fragen im Leben eines jeden Lions Clubs. Sie sind entscheidend für Struktur, Existenz und Weiterentwicklung unserer Clubs.

1. Obwohl ein starker Mitgliederzuwachs von Lions Clubs International –aus unterschiedlichen Gründen – seit Jahren gefordert wird, gibt es merkwürdigerweise in der sonst nicht gerade „satzungsarmen“ Lions-Welt weder international noch national eine verbindliche Regelung oder einen Vorschlag zum Aufnahmeverfahren neuer Mitglieder. Lediglich § 5 der Mustersatzung des MD 111 enthält einen – unverbindlichen – Vorschlag, der jedoch relativ dürftig und nicht unbedingt empfehlenswert ist, zumal er die eigentlichen Probleme außer acht lässt.

Jeder Club muss sich deshalb genau überlegen, wie er in seiner Satzung das Aufnahmeverfahren unter Berücksichtigung seiner speziellen Situation regeln will. Ausgangspunkt sollten dabei Überlegungen über die gewünschte Struktur des Clubs sein, wie vor allem Fragen zur geplanten maximalen Mitgliederzahl, die idealerweise bei 35 bis 40 liegt, zum Alter und Geschlecht neuer Mitglieder, zum angestrebten Altersdurchschnitt des Clubs sowie zu Wohnort und Beruf neuer Mitglieder.

Gedanken sollte man sich auch darübermachen, ob neue Mitglieder ausschließlich vom Club akquiriert werden oder ob man auch „Selbstbewerbungen“ zulassen will, die nach § 4 Abs.1 der Mustersatzung eigentlich ausgeschlossen sind.

2. Das Aufnahmeverfahren sollte formal vollständig in der Clubsatzung und nicht in einer getrennten Aufnahmeordnung geregelt werden. Da die Mustersatzung alles offen lässt, sind zahlreiche Varianten möglich, von denen unsere Clubs auch ausreichend Gebrauch machen. Fast keine Regelung im Distrikt 111 BS gleicht der anderen, wenn auch die Unterschiede teilweise nur minimal sind. Entscheidend ist, dass das Verfahren einerseits eindeutig, widerspruchsfrei und verständlich, andererseits aber auch nicht zu ausführlich und kompliziert gestaltet ist.
3. Bewährt hat sich die Bildung eines Clubausschusses für Mitgliedschaft, dessen Aufgaben neben Neuaufnahmen von Mitgliedern die Verhinderung von Mitgliederverlusten, die Beilegung von Streitigkeiten sowie die Beobachtung der Mitgliederstruktur ist. Um einerseits eine gewisse Kontinuität, , andererseits aber auch einen personellen Wechsel zu gewährleisten, wird empfohlen, den vierköpfigen Ausschuss mit dem aktuellen Präsidenten, den letzten zwei Pastpräsidenten und dem Mitgliedschaftsbeauftragten zu besetzen. Den Vorsitz soll der jeweils dienstälteste Pastpräsident führen.

Trotz der Bestellung eines Mitgliedschaftsausschusses muss im Mittelpunkt jeder Aufnahme die Abstimmung im Club stehen, eine theoretisch mögliche



unbeschränkte Delegation auf den Vorstand oder einen Ausschuss ist nicht zu empfehlen.

4. Eine grundsätzliche Weichenstellung beim Aufnahmeverfahren ergibt sich aus der Frage, wie weit und in welchem Umfang die Mitglieder des Clubs vor der Abstimmung über die Aufnahme einbezogen werden bzw. sich selbst ein Bild über die Person des Kandidaten machen sollen oder ob das gesamte Verfahren bis zur Abstimmung auf den Vorstand oder den Ausschuss delegiert werden soll. Dies ist letzten Endes auch eine Frage, welchen Grad an Vertrauen der Club dem Vorstand oder dem Ausschuss für Mitgliedschaft entgegenbringt, dass dieser aufgrund der geführten Gespräche mit dem Kandidaten dem Club die richtige Empfehlung gibt. Es muss in jedem Fall vermieden werden, dass der Kandidat im Falle der Nichtaufnahme beschädigt oder persönlich verletzt wird. Letztlich handelt es sich um eine Güterabwägung, die jeder Club selbst vornehmen muss, zwischen dem Informationsbedürfnis aller Clubmitglieder und der weitmöglichen Schonung des Kandidaten.
5. Das Verfahren beginnt in der Regel mit der Nennung eines Kandidaten, den ein Clubmitglied dem Präsidenten zur Prüfung der Aufnahme vorschlägt. Das vorschlagende Mitglied übernimmt dann auch die Aufgabe des Bürgen. Der Präsident sollte sich um ein weiteres Mitglied des Clubs als zweiten Bürgen bemühen. Der Bürge hat die Aufgabe, den Kandidaten zumindest cursorisch über die Ziele von Lions sowie die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen und das Risiko des Aufnahmeverfahrens zu informieren. Nach einer Aufnahme hat sich der Bürge um die Einführung und das Einleben des neuen Mitglieds in den Club zu kümmern.
Der Präsident leitet den Vorschlag an den Vorstand oder Ausschuss zusammen mit dem Lebenslauf des Kandidaten und der Bitte um Stellungnahme weiter. Der Ausschuss hat zunächst nach Rücksprache mit dem bzw. den betroffenen Mitgliedern zu klären, ob aus beruflicher Sicht wegen einer möglichen Kollision begründete Bedenken gegen eine Aufnahme des Kandidaten bestehen.
Falls solche nicht bestehen, führt der Vorstand oder Ausschuss ein ausführliches Gespräch mit dem Kandidaten über dessen Motivation und Eignung für eine Mitgliedschaft bei Lions generell und speziell in dem konkreten Club. Ferner wird der Kandidat über die Ziele der Lions-Bewegung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten informiert. Dieses entscheidende Gespräch sollte den Schwerpunkt eines jeden Aufnahmeverfahrens bilden, auf das nicht verzichtet werden kann.
6. Der Vorstand oder Ausschuss gibt eine abschließende Stellungnahme über die Eignung des Kandidaten ab und leitet diese – einschließlich eventueller sachlicher oder persönlicher Bedenken- über den Präsidenten an die Clubmitglieder weiter. Bedenken gegen den Kandidaten sollten von den Mitgliedern vor der Abstimmung und nicht erst durch die Abstimmung geltend gemacht werden. Mögliche sachliche Bedenken sind vor allem Alter, Beruf oder Wohnort des Kandidaten. Persönliche

Bedenken liegen meist im Charakter oder der Lebensführung des Kandidaten begründet und unterliegen deshalb besonderer Vertraulichkeit.

Über die Erheblichkeit der Bedenken entscheidet der Vorstand oder der Ausschuss. Falls diese bejaht wird, sollte das Aufnahmeverfahren noch vor der Abstimmung im Club abgebrochen werden.

7. Die Frage der Zweckmäßigkeit von Gastbesuchen des Kandidaten ist umstritten und wird von Club zu Club unterschiedlich gehandhabt. Sie hängt letztlich von der oben dargelegten grundsätzlichen Entscheidung ab, welches Vertrauen der Club der Stellungnahme des Vorstands oder Ausschusses entgegenbringt und wie intensiv man den Kandidaten für den Fall der Ablehnung schützen will. Auch die Zahl der Gastbesuche ist ganz unterschiedlich geregelt, sie reicht von zwei bis sechs, oder auch mindestens ein halbes Jahr.

Zu empfehlen ist deshalb ein Kompromiss, wonach der Club mehrheitlich von Fall zu Fall beschließt, ob ihm der Bericht des Ausschusses oder des Vorstands zur Entscheidung ausreicht oder ob er vor der Abstimmung den Kandidaten ggf. zusammen mit seiner Ehefrau bei einem oder mehreren Gastbesuchen persönlich kennenlernen will.

Vermieden werden sollte eine leider immer wieder anzutreffende Praxis, bei der ein Mitglied einen guten Freund oder Bekannten mehrmals zu Clubtreffen, meist wegen eines interessanten Vortrags, mitbringt, ohne dass dieser den Status eines Kandidaten hat, diesen dann aber später erhält. Bei jedem Gast einer Clubveranstaltung sollte von vornherein klar sein, ob dieser als „echter“ Gast oder als Aufnahmekandidat teilnimmt.

8. Die Abstimmung über die Aufnahme ist nicht nur in einer Mitgliederversammlung, sondern grundsätzlich bei jedem Clubabend – allerdings ohne Gäste – möglich. Die geplante Abstimmung muss zuvor schriftlich allen Mitgliedern des Clubs unter Beifügung des Lebenslaufes des Kandidaten mitgeteilt werden. Die Abstimmung selbst sollte – schon aus Gründen des Vertrauensschutzes – in jedem Fall – geheim erfolgen.

Umstritten und in den Clubsatzungen ganz unterschiedlich geregelt ist das Vetorecht bzw. das Quorum der notwendigen Zustimmung. Auch diese wichtige Frage lässt die Mustersatzung offen. Die Regelungen reichen von Einstimmigkeit bis zu einem Viertel Gegenstimmen der jeweils anwesenden Mitglieder.

Die Hürde sollte nicht zu hoch angesetzt werden, da sonst, zB. bei Einstimmigkeit, zu viele Neuaufnahmen scheitern. Als Vorfrage jeder Regelung muss entschieden werden, ob das Quorum an einer abstrakten Zahl, z.B. drei, oder an einem Prozentsatz, z.B. 20% bzw. einem Fünftel, festgemacht werden soll. Gerechter dürfte die Orientierung am Prozentsatz sein, da dieser die Zahl der abstimmenden Mitglieder berücksichtigt.

9. Für von einem anderen Lions Club überwechselnde Mitglieder und für Leos gelten nach Internationalem Recht und § 17 der Mustersatzung vorgeschriebene



Sonderregelungen, an die jeder Club gebunden ist und die dem in der Clubsatzung geregelten normalen Aufnahmeverfahren zwingend vorgehen.

Für wegen Wohnsitzveränderung überwechselnde Lions Mitglieder gilt auf Empfehlung des bisherigen Clubs ein erleichtertes Aufnahmeverfahren, wobei zunächst Alter und Berufszugehörigkeit kein Hindernis darstellen dürfen. Die Aufnahme ist zwingend, sofern nicht die Mehrheit aller Clubmitglieder – also nicht nur der anwesenden- dagegen stimmt. (Beispiel: von den 30 Mitgliedern des Clubs sind bei der Abstimmung 20 anwesend, von denen 15 gegen die Aufnahme stimmen; dennoch ist das überwechselnde Mitglied aufgenommen, da für eine Ablehnung 16 Gegenstimmen notwendig gewesen wären).

Auch für Leos und ehemalige Leos gilt im Prinzip dasselbe erleichterte Aufnahmeverfahren. Voraussetzung ist eine Empfehlung des Leo Clubs sowie des hierfür bürgenden Lions Clubs. Die Aufnahme ist auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des Clubs zwingend, sofern nicht die Mehrheit aller Clubmitglieder dagegen stimmt. (vgl. obiges Beispiel).

10. Wird die Aufnahme – aus welchen Gründen auch immer – abgelehnt, ist der Kandidat hierüber vom Bürgen in schonender Art und Weise zu informieren.

Wird die Aufnahme positiv entschieden, hat dies der Präsident dem Kandidaten mitzuteilen. Falls dieser mit der Aufnahme einverstanden ist, sollte er bei der nächsten passenden Clubveranstaltung in feierlicher Form aufgenommen werden. Über das gesamte Aufnahmeverfahren haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

Als Anlage ist eine vom Verfasser entworfene Musterformulierung für das Verfahren bei Neuaufnahmen beigefügt, die als Grundlage für die Satzungsregelung dienen, selbstverständlich aber auch in modifizierter Form beschlossen werden kann.

PDG Prof. Dr. Klaus Letzgus

Kabinettsbeauftragter für Satzung und Recht (KSR)

klaus.letzgus@lions-bayern-sued.de